

Sattler-Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-Tapezierer- u. Portefeuille-Verbandes

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis pro Vierteljahr 90 Pfennig.
Bestellung bei allen Postämtern. Mitglieder kostenlos.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelstr. 14 II
Fernsprecher: F 7 Jannowitz 2120

Anzeigen die dreigespalt. Petitzeile 1 Mt. Aufnahme nur bei vor-
herig. Gebühreneinbarung auf Postchiff. Alfred Hiebel 11502. Post-
scheckamt Berlin. Rabatt wird nicht gewährt. Redaktionsch. Freitag

Der Ausweg.

Seit Jahr und Tag haben die Gewerkschaften den Weg aufgezeichnet, wie man aus der Krise herauskommen kann, wie neue Lebensmöglichkeiten geschaffen werden können. Die Reichsregierung ist aus dem Bann der Krise herausgekommen. Vor einer ernsthaften Inangriffnahme eines umfassenden Arbeitsbeschaffungsprogramms und einer gesetzlichen Regelung der Vierzig-Stunden-Woche ist man zurückgekehrt. Das Unternehmertum ist unter dem Schutze der Nationalsozialisten erstarkt und wehrt sich mit allen Mitteln gegen eine vernünftige Wirtschaftsführung. Der Staat ist nur dazu da, um dort mit Subventionen einzugreifen, wo vorher durch eine unsinnige Wirtschaftspolitik Fehlinvestitionen in solchem Umfang vorgenommen wurden, daß die Betriebe am Zusammenbrechen waren, die nun in irgendeiner Form gestützt werden mußten. War das geschehen, dann konnten dieselben Leute wieder über den Staat, über das „System“, herziehen, weil wir ja in einem demokratischen Staate leben, in dem jeder das Recht der freien Meinungsäußerung besitzt. In welcher Art sich in den Köpfen der kapitalistischen Wirtschaftsführer der eventuelle Wiederaufbau des Wirtschaftssystems darstellt, zeigen die Auslassungen der Industrie- und Handelskammer Dresdens, die sich mit der Frage der Arbeitsbeschaffung befaßt und ihre Vorschläge in einer Denkschrift dem sächsischen Wirtschaftsministerium und der Deutschen Industrie- und Handelskammer übermittelte.

Daß sich die Kammer gegen eine Arbeitsfredung zur Befämpfung der Arbeitslosigkeit gewandt hat, will noch nicht viel sagen. Die Befragung der Kammern ist zu bekannt, als daß man darüber verwundert sein braucht. Die Unternehmer sind noch nie diejenigen gewesen, die einer Arbeitszeiterkürzung das Wort geredet haben. Je größer die Reservearmee der Arbeitslosen ist, um so mehr hat man die Möglichkeit, die Tätigkeit der Gewerkschaften zu unterbinden und lähmen zu lassen, die Löhne zu drücken und den Arbeiter wieder zu dem Klotz zu machen, der er ehedem war. Den Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit haben die Arbeiter immer allein führen müssen.

Bezeichnender für die Absichten des Unternehmertums sind aber einige Leitsätze der Dresdener Industrie- und Handelskammer, die wir hier im Wortlaut folgen lassen, weil sie Aufklärung geben, warum die zahlreich vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten nicht in Angriff genommen werden. Das Gutachten sagt:

1. Bei uns in Deutschland wird nichts mehr „unternommen“, nichts mehr gewagt, weil jegliches Vertrauen fehlt, daß auch nur der ruhige äußere Ablauf unseres öffentlichen und privaten Lebens gesichert ist.
2. Privatwirtschaftlich gesehen ist es heute nicht mehr rentabel, etwas zu unternehmen. Es kommt ja auf den Umsatz allein nicht an, sondern es muß auch irgendwie ein privatwirtschaftlicher Ertrag erwirtschaftet werden.

3. Als zentrale Ursache der mangelnden Rentabilität und der daraus fließenden Unlust zur Unternehmung wird insbesondere die bisherige Lohnpolitik und die auch heute noch gegebene Gestaltung der Löhne angesehen, die es nicht zuläßt, eine Rente oder einen Ertrag zu erwirtschaften. Dies gilt sowohl für den Absatz auf dem Binnenmarkt wie im verstärkten Maße für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt.

4. Im Zusammenhang damit steht das Preisproblem. Jeder Wille zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit wird nach Auffassung der Kammer erstickt, wenn der Wirtschaftende weiterhin mit Zwangseingriffen in die Preise rechnen muß. Mit dieser Art Preispolitik müsse Schluss

gemacht werden; man solle es der natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung überlassen, ob insbesondere unter dem Einfluß der weiter zu sentenden Löhne sinkenden Gestehungskosten zu ebenfalls sinkenden Preisen führen, oder ob das Preisniveau gleichbleibt, oder ob gar trotz sinkender Gestehungskosten die Preise anziehen. Man solle die natürliche Entwicklung nicht hemmen, aus der Erkenntnis heraus, daß jeglicher Unternehmungsdrang erstickt ist, solange der Unternehmer nicht mit angemessenen Preisen für das, was er herstellt, rechnen kann. Man dürfe es nicht als angeblich volkswirtschaftlich unerwünscht ansehen, das

zwischen Gestehungskosten und Preisen eine Gewinnspanne verbleibt oder wieder entsteht.

Nun haben wir es wieder einmal schwarz auf weiß, daß nicht, wie wir immer behaupteten, die vertehrte Wirtschaftspolitik der kapitalistischen Gesellschaftsordnung schuld an unserm Elend ist, sondern daß es die Unbotmäßigkeit der Arbeiter selbst ist, die den Aufstieg verhindert. Der Ausweg ist gefunden. Hoffen! Der Arbeiter soll sich einer neuen Schaffsart unterziehen, und wenn auf seinem ausgemergeltem Körper auch nicht viel Wolle vorhanden ist, etwas kann man ihm vielleicht doch noch nehmen, und das Unternehmertum bekommt eine „Rente“ oder einen „Ertrag“, die ihm wieder Lust zur Aufbautätigkeit gibt.

Wahlen der Delegierten zum Verbandstag.

Nach Beschluß des Hauptvorstandes findet die Hauptwahl in der Zeit vom 18. bis einschließlich 25. Juni statt.

Den Verwaltungsstellen wird vorher das erforderliche Wahlprotokoll ausgestellt. Dieses ist sofort, spätestens aber bis zum dritten Tage nach der Wahl an den Hauptvorstand einzusenden. Wahlen, für die keine Stimmzettel und kein Wahlprotokoll vorliegen oder bis zum 29. Juni nicht eingekandt wurden, können bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt werden.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die länger als dreizehn Wochen dem Verbands angehören. Wer mit seinen Beiträgen länger als fünf Wochen im Rückstand ist, darf nicht wählen, noch ist er wählbar.

Als Kandidaten wurden in den einzelnen Verwaltungsstellen ausgestellt:

1. Wahlkreis: In Breslau Paul Walter und in Görlitz Hugo Stomb.
2. Wahlkreis: In Stettin Heinrich Lappan.
3. Wahlkreis: In Landsberg Paul Duhnte, in Liegnitz Paul Baumgart und in Brandenburg Karl Rosenmüller.
4. Wahlkreis: In Geraberg Paul Fröbel und in Halle Franz Flach.
5. Wahlkreis: In Magdeburg Paul Hundt und in Zeitz Willy Lindner.
6. Wahlkreis: In Kiel Otto Lange und in Neustadt Jos. Wille.
7. Wahlkreis: In Braunschweig Walter Wehe und in Bremen Alfred Zimmermann.
8. Wahlkreis: In Dortmund Heinz Borgmann, in Hagen Jakob Brand und in Hannover August Sohn.
9. Wahlkreis: In Kassel Hermann Bohl, in Wuppertal August Berger (Essen), in Düsseldorf Erich Bräutigam.
10. Wahlkreis: In Köln a. Rh. Paul Werther und Karl Honerlamp.
11. Wahlkreis: In Mannheim Robert Reidig, in Mainz Friedrich Riegel und in Ulm Willy Sauter.
12. Wahlkreis: In Frankfurt a. M. Ludwig Albert.
13. Wahlkreis: In Nürnberg Friz Gittinger, Hans Neubauer, Josef Schmitt, in Erlangen Friz Hansmann.
14. Wahlkreis: In Coburg Alfred Dressel, in München Eugen Mayer.
15. Wahlkreis: In Chemnitz Hermann Schulze und Christian Franz, in Bautzen Max Ullner.

In den einzelnen Wahlversammlungen sind sämtliche im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten bekanntzugeben.

Folgende Bestimmungen des Wahlreglements unseres Statuts sind dabei zu beachten:

Die Wahl der Delegierten erfolgt:

- a) in Wahlversammlungen, die als solche bei der Einberufung bekanntzumachen sind, oder
- b) in den von der Ortsverwaltung bestimmten Wahllokalen an einem bestimmten Tage immerhalb näher zu bestimmender Stunden.
- c) Betriebe gelten nicht als Wahllokale im Sinne dieses Wahlreglements und dürfen dort Wahlen nicht vorgenommen werden.

Die Wahl der Delegierten erfolgt durch Stimmzettel, die den Stempel der Verwaltungsstelle tragen müssen. Stimmzettel ohne Stempel sind ungültig.

In den Wahlversammlungen der Verwaltungsstellen sowie für die von der Ortsverwaltung bestimmten Wahllokale sind Wahlleitungen zu bestimmen. Diese bestehen zumindest aus drei Personen, zwei davon haben dauernd den Wahlakt zu überwachen.

Der Wähler legitimiert sich durch seine Mitgliedskarte oder sein Mitgliedsbuch. Zur Kontrolle der Wahl ist eine Liste der wählenden Mitglieder zu führen, in der Namen und Mitgliedsnummern einzutragen sind.

Nachdem die Wahlleitung die Legitimation des Mitgliedes und die Berechtigung zur Wahl geprüft hat und die Eintragung in die Wählerliste erfolgt ist, übergibt das wählende Mitglied den Stimmzettel dem Wahlleiter, der diesen in die Wahlurne legt. (Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muß mit der Anzahl der Wähler übereinstimmen.)

In das Mitgliedsbuch ist ein deutlicher Vermerk einzutragen, daß das Mitglied an der Wahl teilgenommen hat.

Nach Schluß der Wahl hat die Wahlleitung das Wahlergebnis festzustellen und in das Wahlprotokoll einzutragen.

Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, für deren Ort keine Verwaltungsstelle besteht, wählen in eigenen Wahlversammlungen. Das Resultat der Wahl ist der Verwaltungsstelle mitzuteilen, der die Mitglieder angeschlossen sind. Sind nur ein oder zwei Mitglieder am Ort, so können die Stimmzettel im geschlossenen Briefumschlag an die betreffende Ortsverwaltung eingekandt werden.

Wir bitten um genaue Einhaltung der Bestimmungen sowie der festgelegten Termine.

Der Hauptvorstand,
J. A. F. Gerhardt.

Gustav Becker 70 Jahre.

Am Sonntag, dem 5. Juni, kann unser Kollege Gustav Becker auf 70 vollendete Lebensjahre zurückblicken. Seit bald einem halben Jahrhundert steht Becker ununterbrochen in den ersten Reihen der deutschen Arbeiterbewegung und auch bei den letzten Wahlen hat er nicht nur als Wähler, sondern auch als Wahlhelfer seinen Mann gestanden. Noch unter dem Sozialistengesetz wirkte er als Delegierter an dem Gründungsverbandsstag des allgemeinen Deutschen Tapezierervereins im Jahre 1889 mit. Im Jahre 1895 wurde er mit der Redaktion des Korrespondenzblattes der Tapezierer beauftragt; 1901 erfolgte seine Anstellung als Geschäftsführer des Tapeziererverbandes. Als im Jahre 1920 der Zusammenschluß des Sattler- und Portefeulter-Verbandes mit dem Tapeziererverband erfolgte, wurde Gustav Becker, der schon damals auf eine 25jährige Redaktionsfähigkeit zurückblicken konnte, mit der Redaktion der Sattler-, Tapezierer- und Portefeulter-Zeitung beauftragt. Er hat diesen Posten noch weitere 7 Jahre ausgefüllt, bis ihm im Jahre 1927 das heranrückende Alter zwang, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten.

So hat Kollege Gustav Becker ein langes Menschenleben seiner Berufsorganisation und darüber hinaus der gesamten Arbeiterbewegung treu gewidmet. Wir bringen ihm im Namen des Verbandes und damit auch im Namen unserer Verbandskollegen zu seinem Ehrenfest die herzlichsten

Glückwünsche dar. Den Dank für seine Arbeit für unsere Organisation können wir am besten dadurch



abtragen, daß wir an dem Werk, dem seine ganze Lebensarbeit gegolten hat, unermüdet weiterarbeiten in guten und in bösen Tagen.

Schwarzarbeit — Schwarzarbeiter — Schwarzmeister.

Seit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise und der dadurch auch in den Kreisen der selbständigen handwerkverschärferten Existenzmöglichkeit nehmen die Klagen und Anwürfe in den Innungsorganen und ihnen verwandten Tagessetzungen über die sogenannte Schwarzarbeit der Arbeitnehmer immer mehr zu. Es werden mit Hilfe einer üppigen Phantasie Berechnungen aufgestellt, nach denen durch die Schwarzarbeit dem Handwerk Aufträge im Werte von mehreren hundert Millionen Mark verloren gehen. Als Abhilfe wird empfohlen, die Schwarzarbeiter und ihre Auftraggeber bei den Behörden, Finanzamt, Krankenkasse, Invaliditätsversicherung usw. anzugehen. Es sind auch schon in Innungszeitungen Namen von Schwarzarbeitern veröffentlicht worden. Auf Materialgeschäfte soll eingewirkt werden, nur an Selbständige Materialien zu verkaufen und andere solche Dinge mehr.

Auch im Tapeziererhandwerk haben sich die Arbeitgeber-Organisationen diesem Chorus angeschlossen. Was zu diesen Klagen zu sagen wäre, ist ja schon in verschiedenen „Eingeländen“ ausgeführt worden und soll hier nicht wiederholt werden. Eigentümlich muß es nun berühren, daß in all den Ausführungen der Arbeitgeber peinlich vermieden wird, auf eine ganz besondere Sorte Schwarzarbeit hinzuweisen, nämlich auf die Schwarzarbeit der selbständigen Klein- bzw. Kleinmeister.

Da der Tapezierermeister infolge der eigentümlichen Berufsverhältnisse überwiegend nur Gelegenheits-

arbeiter und das Selbständigwerden auf Grund früherer Schwarzarbeit und mit Hilfe eines Keller- oder Bodenwinkels, einer Platte und zwei Böden leicht ist, so ergreifen viele Gehilfen diesen leichten Ausweg, um aus der ewigen Unsicherheit ihrer Existenz herauszukommen. Daher kommt in unserem Beruf die unverhältnismäßig große Anzahl von Selbständigen, in Groß-Berlin z. B. 1700 bei etwa 3200 bis 3500 Gehilfen. Bald aber merkt der größte Teil dieser Selbständigen, daß sie gezwungen sind, das alte Leben unter einer neuen Außenwelt fortzusetzen, also unter Innehaltung der durch die Innungsmittelbesitzerschaft vorgeschriebenen Zeremonien, d. h. Zahlung von Innungsbeiträgen (manchmal auch nicht), um sich wie früher durchs Leben durchzuhungern.

Manche werden dadurch rabiate und reaktionäre Innungszünftler. Ist so ein Meister besonders intelligent, so nimmt er sich einen Lehrling und bildet ihn aus. Geht es aber absolut nicht, so macht er Schwarzarbeit und wird Schwarzmeister, d. h. er sieht sich in den Kreisen seiner Innungskollegen um, wo er als Pseudo-Gehilfe aushelfen könnte. Dies wird heute mehr und mehr Mode. Beide Teile sparen dabei die Sozialbeiträge aller Art, dann ist auch der Zweifel berechtigt, ob für diese Verdienste die Lohn- oder Einkommensteuer entrichtet wird. Auf diese Weise wird vielen Gehilfen die Möglichkeit, mal wieder etwas Beschäftigung zu finden, entzogen. Ein besonders trauriger Fall ist folgender: Ein Meister mit zwei Lehrlingen, der wegen seiner Preisunterbietungen berüchtigt war, hatte seit Jahren wenig zu tun und arbeitete jedes Jahr wiederholt wochen- und monatelang als Gehilfe bei einer anderen Firma. Er hatte sich schon so als Arbeitnehmer eingelegt, daß er an den Werkstattstufen der Gehilfen teilnehmen wollte. Die beiden Lehrlinge beaufichtigte sein Sohn, der gerade zwei Jahre angelernt hatte. Anstatt, daß dieser sich erst mal als Gehilfe woanders umschau, was er schließlich noch nötig hatte, ging sein Vater und Meister als Gehilfe. Es fehlte nur noch, daß der Vater die beiden Lehrlinge mitbrachte, dann war der neue Gehilfenputz, Gehilfe mit Lehrling, fertig. Eine gegen diese Zustände bei der Handwerkerkammer eingeleitete Beschwerde, ihm das Recht zur Lehrlingshaltung zu entziehen, war erfolglos. Nun wird ja diese Sorte Schwarzarbeit beschönigt und es wird treu und wieder erklärt, ja diese Meister übernehmen eben selbständig einen Auftrag, was aber nicht stimmt, denn sie erhalten ja nur den Gehilfenslohn, heßern nichts, kein Material, machen auch die Arbeit nicht in ihrem eigenen Betrieb. Um zu verhindern, daß die Schwarzarbeit der Schwarzmeister überhand nimmt, wird nichts weiter übrigbleiben, als nach dem Innungsrezept zu verfahren, nämlich solche Fälle den Behörden, dem Finanzamt, der Krankenkasse und der Invalidenversicherung zu melden, damit diese Schwarzmeister die entsprechenden Steuern und Beiträge zahlen müssen. Das ist ja nach den Ausführungen der Innungszeitungen kein Demütigen, sondern Pflicht eines jeden braven Staatsbürgers. Allerdings dürfte es sich empfehlen, solche Fälle erst nach Beobachtung der Schwarzmeisterarbeit anzuzeigen, um Verschleierungen zu verhüten. Mehrere solcher Fälle angezeigt, dürfte bewirken, daß diese Sorte Meister sich wieder mehr der Leitung ihrer Betriebe widmen und nicht den Gehilfen auf unläutere Art und Weise die Möglichkeit, mal hin und wieder etwas zu arbeiten, wegnimmt.

A. K u t s c h e r.

Schärfer ist wohl der Zynismus der Not des arbeitenden Volkes gegenüber noch nicht in Erscheinung getreten, als in diesen Leistungen. Die Löhne sind schon soweit herunter, daß auch der in Arbeit Befindliche kaum noch die Lebensmöglichkeit besitzt. Und nun möchte das Unternehmertum völlige Freiheit besitzen, die Löhne noch weiter zu senken und nicht etwa eine Preisregulierung folgen zu lassen (an dieses Märchen glaubt sojeweil niemand mehr), sondern man vertritt sich jeden Zwangseingriff in die geheiligten Rechte der Preisfestsetzung, die man steigern will, um die Gewinnquote bedeutend heraufsetzen zu können. Wie man mit Lohnherabsetzungen und Preiserhöhungen den „Wohlfahrt auf dem Binnenmarkt“ und die „Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt“ herbeiführen will, wird ein ewiges Geheimnis deutscher Wirtschaftsführer bleiben, die mit den lächerlichsten Argumentationen versuchen, einer zerfallenden Gesellschaftsordnung einen Damm entgegenzusetzen, um auf Kosten der Arbeiter ihr Leben zu leben.

Nicht so kann der Ausweg aus der Wirtschaftskrise aussehen, wie er in den Leistungen der Dresdner Industrie- und Handelskammer festgelegt ist, sondern so, wie ihn der Kongress der Gewerkschaften in knappen Worten aufgezeichnet hat. Der Kongress hat die Parole gegeben, die Durchführung jener Ideen aber wird abhängig davon sein, in welchem Maße die Arbeiterklasse es durchsetzen kann, den Zerstückelungsmaßnahmen in den eigenen Reihen zu bekämpfen, zu einheitlichem Abollen und damit auch zu einheitlichem Handeln zu kommen für den Wiederaufbau der Lebensmöglichkeit der Arbeiterschaft. Gg. Sch.

Macht es das Gehalt?

Viele Berufsweltende glauben an den Sozialismus, haben ihn aber nicht bei uns. Den Nationalsozialismus nennen sie sozialistisch, obwohl er die sozialistische Gemeinheitswirtschaft ablehnt.

Diese Welt der Wirtschaftsgemeinschaft, die wir verkörpern, wird vom Nationalsozialismus gar als unmöglich bezeichnet. Man spricht sich allerdings gegen Trübsal und Synthese aus (von denen man sich aber zugleich finanziert läßt), doch das Unternehmertum muß sich, so meint man drüben, völlig frei entfalten können. Somit schwindet „das Geschäftliche und Produktive“ des Unternehmertums. Die Durchführung der Wirtschaftsgemeinschaft bedeutet „den Tod jedes schöpferischen Unternehmertums“. So spricht es Alfred Rosenberg, der Naziführer, in seinen Erläuterungen zum Naziprogramm aus. Im gleichen Sinne schreibt auch Gottfried Feder in seinen Ausführungen zum Naziprogramm, der noch vor wenigen Wochen erklärte, daß der Nationalsozialismus „im Bereiche der Produktion alle Sozialisierungsexperimente ablehne“.

Die Aufgabe des Nationalsozialismus ist es also, die brutale, selbstische Art des kapitalistischen Unternehmertums zu erhalten, und jeder Arbeitsschaffender, der nur eine Spur von Glauben an Menschlichkeit, Menschengeist und Menschenwürde in sich hat, steht darum zum gewerkschaftlichen Gedanken der wirtschaftlichen Wandlung.

Welch eine fittliche tieferende Auffassung bei diesen sogenannten fittlichen Erneuerern Deutschlands, wie sie sich nennen, daß Menschen nur bei Aussicht auf großen Profit ihre schöpferischen Kräfte zu entfalten

bereit seien! Man wird aber die heutigen Wirtschafts- „Köpfe“ drüben kennen. Andere wirkliche Köpfe stehen heute leider arbeitslos.

Was ist alles von Menschen schon geleistet worden an schöpferischer Opferfreudigkeit! Wie haben soziale Revolutionäre für einen Gehaltens gelitten! Wie haben Künstler gedurft! Wissenschaftler gehungert! Ja, wie hat die ganze große Masse des Volkes erst in neuerer Zeit lieber Entbehrungen gebüßt, als erreichen zu lassen, daß die Paletten der Knechtschaft die Nacht im Reiche betam!

Das sind Menschen! So sind die Menschen! Die Menschen, für deren Art und Wesen diese „fittlichen Erneuerer“ kein Verständnis haben.

Diese heutigen Wirtschafts- „Führer“ tun es nicht unter 200-, 300-, 500-, 600 000 Mark Gehalt und mehr im Jahr? Dann mögen sie arbeiten! Köpfe warten darauf, statt ihrer etwas zu leisten!

In Jena ist das Zeiß-Werk, das weithin bekannte optische Werk, das größte optische Werk der Welt. Ein Werk, das eine „Stiftung“ darstellt, sich selbst gehört, allen Arbeitern und allen Angestellten und das darum kein kapitalistisches Unternehmen ist. Und die Männer an der Spitze dieses Weltunternehmens von hoher wirtschaftlicher und höchster wissenschaftlicher Bedeutung beziehen jährlich 20 000 Mark. Den 10., 20., 30. Teil dessen, das ihre kapitalistischen Kollegen bekommen.

Das Gehalt macht es nicht! Stellt die Wirtschaft nur einmal auf einen neuen sozialistischen Boden! Und die Köpfe sind da und mit Freude dabei und das „Schöpferium“ ist großartiger und erfolgreicher denn jemals. Dr. G.

Das Geheimnis des Jarns.

Das Jarnkraut hängt in unseren Wäldern zu spritzen an. Struppig braune Flecke der alten Pflanze waren den Winter hindurch nur zu sehen. Aber jetzt tetmen die neuen zarten, merkwürdigen Blätter.

Wir gehen meist ohne besondere Beachtung an dem Jarn des Waldes vorbei. Aber einst war der Jarn von dunklem Geheimnis umgeben. Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein meinte man, daß sich der Same des Jarns plötzlich ausbreite, und zwar in der Johannisnacht, und Glück dem, der ihn dann mit einem Bocksfell sammelte! Er bekam übernatürliche Kraft.

Dann aber verlor das Jarnkraut allmählich diesen Nimbus. Doch nun kamen die Künstler, die im Jarn das Besondere sahen. Nicht nur die Maler wurden vom Jarn angezogen, auch die Dichter. Ihre Phantasie wurde befruchtet von dem Erlebnis der eigenartigen Form.

Ob es nicht Menschenbedürfnis ist, die Naturumwelt auch im künstlichen Fühlen zu erleben? Ist es im Frühling etwa das Verfließen des Werdens, das uns erfährt? Nein, wir sehen dann alles Wissen von Entdeckung der Pflanzen und Tierpflanzungstrieb bei den Vögeln zurück gegenüber dem künstlerischen Gesamtgefühl von allem Verbindigen.

Zwingt uns das nicht, auch das Wachsen der Welt zum Menschensfrühling in seiner werdenden Größe zu fühlen? Auch das Herz warm werden zu lassen an all dem, was es da geht? All dem berechnenden Geist der bestehenden Ordnung zum Trotz muß der Arbeitsmensch seinen befreienden Kampf auch erleben mit seiner Seele.

Betrieb und Wirtschaft

Maßnahmen gegen Betriebsabwanderung in das Ausland.

Die Tatsache, daß in der letzten Zeit verschiedentlich inländische Firmen entweder unter Stilllegung ihrer Betriebe in Deutschland nach dem Ausland abgewandert sind oder einen Teil ihrer Erzeugung dorthin verlegt haben, hat das Reichswirtschaftsministerium neuerdings zu besonderen Maßnahmen veranlaßt. Da im Zusammenhang mit der Gründung einer Produktionsstätte im Ausland regelmäßige Zahlungsmittel ins Ausland verandt, ausländische Guthaben verwandt, Wertpapiere erworben oder Sacheinlagen eingebracht werden, ist bei der Durchführung solcher Betriebsverlegungen nach den Devisenbestimmungen eine besondere Genehmigung erforderlich. Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr angeordnet, daß Anträge auf Erteilung solcher Genehmigungen künftighin ihm selbst zur Entscheidung vorzulegen sind. Ferner werden die Devisenbewirtschaftungsstellen in Fällen, in denen bekannt geworden ist, daß eine inländische Firma eine Niederlassung im Ausland begründet hat, alsbald feststellen, ob die Firma aus Anlaß dieser Gründung gegen die Devisenbestimmungen verstoßen hat. Auf diese Weise wird eine schärfere Kontrolle der Abwanderungserscheinungen, die aus allgemeinerwirtschaftlichen wie aus handels- und devisenpolitischen Gründen unerwünscht sind, ermöglicht.

Tarifliche Rechte bei Inhaberwechsel.

Die Lederwarenfabrik Moritz-Mädler-Werke G. m. b. H. in Leipzig wurde Mitte November 1931 aufgelöst. Eine neue Firma unter dem Namen Moritz-Mädler-Kommanditgesellschaft wurde gegründet und diese stellte im Dezember eine Anzahl Kollegen ein, die früher bei der aufgelösten Firma gearbeitet hatten und inzwischen einige Wochen arbeitslos gewesen waren. Die Inhaber des neuen Betriebes waren identisch mit den Inhabern der früheren Firma. Ebenso wurde in denselben Räumen weiter fabriziert.

Der Betrieb untersteht dem Lederwarentarif für Leipzig-Westfahlen. Dieser bestimmt, daß alle Arbeiter dem Neujahrstag bezahlt erhalten, sofern sie an diesem Tage sechs Monate im Betrieb tätig waren. Die Firma begründete die Ablehnung der Zahlung damit, daß die Kollegen erst einen, aber nicht sechs Monate beschäftigt waren und die tarifliche Bestimmung nicht anwendbar wäre. Dagegen machten die Kollegen geltend, daß sie schon jahrelang in dem früheren Betrieb gearbeitet hätten und daraus der Anspruch herzuleiten sei. Eine Einigung wurde nicht erzielt, so daß das Arbeitsgericht entscheiden mußte.

Das Arbeitsgericht Leipzig gab den Kollegen Recht. In der Begründung des Urteils wird u. a. gesagt: „Es muß im vorliegenden Falle die juristische und wirtschaftliche Seite des Fragenkomplexes auseinandergehalten werden. Juristisch ist zweifellos die Beklagte eine andere Firma als die Moritz-Mädler-Werke G. m. b. H. Das ergibt sich aus den handelsrechtlichen Bestimmungen und den Eintragungen im Handelsregister ohne weiteres. Der Tarifvertrag stellt aber im § 2 Ziffer 5 letzter Absatz darauf ab, daß die Wiedereinstellung des betreffenden Arbeitnehmers in denselben Betrieb erfolgt. Es ist nach dem Willen der Tarifkontrahenten lediglich zu unteruchen, ob die Beklagte in irgendeiner Form den Betrieb der Firma Mädler-Werke G. m. b. H. fortführt oder nicht, ohne daß es dabei darauf ankommt, wie etwa die neue Firma handelsrechtlich zusammengefaßt ist oder firmiert. Die neue Firma fabriziert in der gleichen Weise wie die alte G. m. b. H. Lederwaren und Koffer, wenn auch in beschränktem Umfang. Der Geschäftsführer der G. m. b. H. ist bei der neuen Firma persönlich hauptberuflich Gesellschafter, und die ehemaligen Gesellschafter bilden heute den Kreis der Kommanditisten der Beklagten. Diese Tatsachen ergeben in Lederwarentarif mit der Rechtsprechung des RAG, die berechtigende Forderung der Kläger, die Bezahlung des Neujahrstages zu verlangen. Demgemäß ist die Firma kostenpflichtig zu verurteilen.“

Das Reichsarbeitsgericht hat diese Frage mehrmals entscheiden müssen. So RAG. 1/27 vom 26. Oktober 1927, RAG. 307/28 vom 16. Januar 1929 und RAG. 564/28 vom 13. März 1929. In der Begründung zum Urteil 307/28 heißt es: „Es kommt bei einer Rechtsnachfolge darauf an, ob ein Unternehmer den Betrieb eines anderen, in welcher Rechtsform es auch sei, ohne wesentliche Veränderung des Geschäftszwecks fortführt und den in Betracht kommenden Angehörigen seines Vorgängers in ihm weiterverwendet, sei es auf Grund seines Eintritts in das alte Dienstverhältnis, sei es auf Grund eines neuen Anstellungsvertrages. Unter „Betrieb“ ist der wirtschaftliche

Gesamtorganismus zu verstehen, der die Betriebs-einrichtungen nach der Sachlage und den Arbeit-geber und die Arbeitnehmererschaft nach der persön-lichen Seite umfaßt, ohne jedoch davon abhängig zu sein, daß diese Personen ständig dieselben bleiben. Wie ein Wechsel in der Arbeitnehmererschaft das Be-stehen des Betriebes nicht in Frage zu stellen geeignet ist, so kann auch beim Wechsel des Inhabers des Betriebes dieser un-geändert als derselbe fortbe-stehen.“

Diese Entscheidungen sind klar und deutlich und verhindern, daß tarifliche Rechte, besonders Urlaub, durch irgendwelche Manipulationen genommen werden können. Wenn bei der Firma M. Mädler solche auch nicht bestanden, ist doch bekannt, daß es häufig geschieht. Denn eine einfache Firma Müller ist im Handumdrehen in eine Firma Müller u. Sohn um-zuwandeln. Hier ist arbeitsrechtlich ein Riegel vor-geschoben, was sehr beachtet werden muß. A. B.

Offenbacher Lederwarentarif vor dem Reichsarbeitsgericht.

In dem Lederwarentarif für den Bezirk Frank-furt-Hessen ist bei den Verhandlungen im Jahre 1930 dem § 2 Ziffer 5 ein Absatz 2 neu zugefügt worden, der das Recht auf Ferien beim Auscheiden aus dem Betrieb anteilmäßig festlegte. Er hat folgenden Wortlaut:

„Jeder ein Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, entlassen, so ist ihm vor Austritt aus dem Arbeitsverhältnis für jeden Monat, der zwischen dem Austrittstag und der letzten Wiederholung des Eintrittstages liegt, ein Zwölftel des am Austrittstag bestehenden Urlaubs-anpruchs zu vergüten.“

Vor diesen Absatz werden im Absatz 1 die Ferien für Werkstattarbeiter geregelt und erst im Abschnitt 3 für die Heimarbeiter, die niedriger sind als die der Werkstattarbeiter. Man sollte nun meinen, daß es selbstverständlich wäre, daß der Absatz 2 sowohl auf Werkstattarbeiter als auch auf Heimarbeiter An-wendung finden müsse; denn beide sind Arbeit-nehmer und beanspruchen die Ferien auf Grund gleichartiger Arbeitsleistung. Aber weit gefehlt, denn die Fabrikanten verneinten die Anwendung des Absatzes 2 auf die Heimarbeiter, so daß das Arbeitsgericht Offenbach entscheiden mußte. Dieses stellte sich auf den Standpunkt der Fabrikanten. Obwohl es sich nur um die Klageumme von 13 Ml. handelte, wurde das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung für berufsunfähig erklärt (sonst nur bei einer Klageumme über 300 Ml.), und das Landesarbeitsgericht wies die Berufungsinstanz ebenfalls ab. Da auch die Revision zugelassen wurde (sonst nur möglich bei einer Klageumme über 6000 Ml.), bewilligte der Zentralvorstand den Rechtschutz, und die Verhandlung vor dem Reichs-arbeitsgericht in Leipzig hatte den Erfolg, daß der Revision stattgegeben und an die Vorinstanz zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen wurde. Zu einer neuen Verhandlung, die ja unbeding-t für uns Erfolg haben mußte, kam es aller-dings nicht, da die Firma inzwischen eingesehen hatte, daß sie doch zahlen mußte und deshalb die Klageumme vorher auszahlte.

Die Absicht der Fabrikanten, in dieser wichtigen Bestimmung die Heimarbeiter schlechter zu stellen als die Werkstattarbeiter, ist also nicht geglikt.

Die Unterstüßungsdauer der Arbeitslosenversicherung.

Verlängerung des Vorstandeschlusses vom 1. Ok-tober 1931 über die Höchstdauer der versicherungs-mäßigen Arbeitslosenunterstützung. Der Vorstand der Reichsanstalt hatte am 1. Oktober 1931 auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Notverordnung mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosen-unterstützung auf 20 Wochen, bei berufsunfähig Ar-beitslosen auf 16 Wochen zu kürzen; die Wirksam-keit des Beschlusses wurde bis zum 31. März 1932 festgelegt. Die Gründe, die den Vorstand der Reichs-anstalt zu diesem Beschluß vom 1. Oktober 1931 ver-anlaßten, treffen im wesentlichen auch heute und für die Zeit nach dem 31. März 1932 noch zu; die Auf-stellung des Haushalts der Reichsanstalt für das Rechnungsjahr 1932 stützt sich auf die Annahme, daß die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nur für die vom Vorstand am 1. Oktober 1931 be-schlossene Unterstüßungsdauer gewährt wird. Der Vorstand hat darum durch Beschluß vom 17. März 1932 seinen alten Beschluß vom 1. Oktober 1931 auf unbestimmte Zeit verlängert.

Zu den Änderungen in der Invalidenversicherung.

1. Wartezeit für Renten: Die Wartezeit beträgt 250 Beitragswochen, sind weniger als 250 Beitrags-wochen auf Grund der Versicherungspflicht geleistet, dann beträgt die Wartezeit 500 Beitragswochen. Bei Beanpruchung der A-Rente infolge der Erreichung des 65. Lebensjahres sind 750 freiwillige oder Pflicht-beiträge nachzuweisen.

2. Beginn der Renten: Sowohl die Invaliden-wie die Hinterbliebenenrente beginnen mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Rente erfüllt sind. Krankenrente wird von dem 1. desjenigen Monats gewährt, in dem der Bezug des Krankengeldes weg-fällt. Ist der Rentenanspruch nach Ablauf des Monats gestellt worden, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente eintreten, dann beginnt der Rentenlauf vom 1. desjenigen Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Ist der Antrag vor dem 1. November 1931 gestellt worden, dann erfolgt der Rentenbeginn nach altem Recht. Alle Pension-beiträge werden auf 10 Pf. nach unten abgerundet.

3. Ruhen der Renten: Die Invalidenrente ruht, wenn Krankengeld aus einer Orts- oder Ersatzkasse (nicht Zuschußkassen) länger als einen Monat bezogen wird, für die weitere Zeit und zwar kürzt sich die Rente vom zweiten Monat ab um die Höhe des Krankengeldes. Die Invalidenrente ruht in Höhe der 25 Ml. übersteigenden Bezüge der Unfallversiche-rung (Verletztenrente), auf Grund der Versorgungs-gesetze (Beschäftigten- und Dienstrenten, ohne Pflanz-gelulage, Führerzulage und Zulage), dem Altersnenergesetz, Wehrmacht-Versorgungsgesetz, dem früheren Militärversorgungsgesetz, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasser-schutz. Ebenso finden Ruhegehälter und Wartegelder aus einer versicherungsfreien Beschäftigung Anrech-nung unter Freilassung eines Betrages von 25 Ml. pro Monat in voller Höhe auf die Invalidenrente.

Bei den nach dem 1. Januar 1932 festgelegten Renten wird der Betrag von 25 Ml. bei den anzu-wendenden Bezügen nicht freigestellen.

4. Zusammentreffen mehrerer Renten aus den Invalidenversicherung oder aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung: Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen zum Bezug von mehreren Ren-ten aus der Invalidenversicherung oder aus dieser und der Angestelltenversicherung wird nur eine Rente, und zwar die höhere, gewährt.

Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten aus einem Versicherungs-zweige wird nur eine Rente und zwar die höhere gewährt.

Diese Neuregelung gilt nur für solche Renten, die nach dem 1. Januar 1932 festgelegt werden und erst nach dem 1. November 1931 beantragt werden.

5. Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten: Die Hinterbliebenenrenten aus ein und demselben Ver-sicherungszweige dürfen jetzt nicht höher sein, als die Rente, einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zu-gestanden hätte, wenn er Invalide gewesen wäre.

6. Wegfall der Witwenrenten: Für Witwen, deren Ernährer vor dem 1. Januar 1912 verstarben oder Invalide wurden, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, fällt die Witwen- (nicht die Waisen-rente) vom 1. Januar 1932 weg. Dies trifft nicht zu, wenn der Invalide erst nach dem 1. Januar 1924 verstarb.

7. Wegfall von Waisenrenten und Kinderzuschüssen: Kinderzuschuß und Waisenrente fallen mit der Er-reichung des 15. Lebensjahres des Kindes weg. Für Stiefkinder und Entel fallen Waisenrenten und Kinderzuschüsse bei künftigen Versicherungsfällen weg, mit Ausnahme derjenigen Fälle, die vor dem 1. November 1931 beantragt wurden. Die laufenden Waisenrenten und Kinderzuschüsse für Stief- und Entelkinder werden bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres weiter gewährt.

8. Kinderzuschuß und Waisenrente für Kinder einer versicherten Ehefrau: Ab 1. Januar 1932 werden Kinderzuschuß und Waisenrente von ver-sicherten Ehefrauen nur noch dann gewährt, wenn vor Eintritt des Versicherungsfalles der Unterhalt für das Kind ganz oder überwiegend von der Ehe-frau bestritten wurde.

Aufgaben der öffentlichen Fürsorge: In einer Reihe von Fällen dürfte infolge Rentenwegfalls oder -kürzungen Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung eintreten oder bei bestehender Hilfsbedürftigkeit diese erhöht worden sein. Hier muß die öffentliche Fürsorge helfend eingreifen. Man lasse sich deshalb von den Arbeitersekretariaten oder den Auktionsstellen der Arbeiter-Wohlfahrt beraten.

Streits und Lohnbewegungen.

Lederwarenbranche.

Magdeburg-Halle. Vor dem Schlichtungsausschuss Halle wurde der Tarifmindestlohn auf 76 Pf. festgelegt. Der neue Lohn kann mit vierwöchiger Frist erstmalig zum 31. August 1932 getündigt werden.

Tapezierer.

Leipzig. Durch Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Leipzig wurde für die Zeit vom 20. Mai bis zum 31. Oktober 1932 der Mindestlohn auf 96 Pf. festgelegt.

Dessau. Ohne Veränderung wurde das alte Lohnabkommen verlängert.

Kassel. Vor dem Schlichtungsausschuss wurde der Lohn vom 24. Mai bis zum 30. September 1932 auf 80 Pf. festgelegt.

Göttingen. Durch Vereinbarung gilt ab 28. Mai bis zum 30. September 1932 als neuer Mindestlohn 75 Pf.

Treibriemenbranche.

Freistaat Sachsen. Erfurt. Durch Spruch der Tarifinstanz wurde der Tariflohn bis zum 30. Juni 1932 verlängert. Ab 1. Juli bis zum 30. September 1932 wurde er auf 80 Pf. festgelegt.

Fahrgewerke.

Leipz. Das Lohnabkommen für die Kinderwagenindustrie wurde ohne Veränderung bis zum 31. Juli 1932 verlängert.

Neuabschluss des Tarifvertrages im Tapezierergewerbe in Sachsen.

Der Landesberufsverband für das Tapeziererhandwerk im Freistaat Sachsen kündigte den bisher bestehenden Mantelvertrag. Nach langen und schwierigen Verhandlungen gelang es wiederum, vor dem Schlichter in Dresden einen Rahmenvertrag zustande zu bringen. Der Vertrag gilt für 15 Tapeziererinnungen im Freistaat Sachsen. Die Innung Leipzig, die nicht zum Landesberufsverband gehört, war bei der Verhandlung vertreten und wird aller Wahrscheinlichkeit den Vertrag unterzeichnen. Der Mantelvertrag umfasst den Freistaat Sachsen und der berufliche Geltungsbereich gilt für

- a) alle Postarbeiten in Möbelfabriken und Werkstätten: an Sofas, an Ruhebetten, an Stuhndrehen, an Korbmöbeln, an Matten und an Aufhängen;
- b) alle Tapezierarbeiten wie: Tapetenkleben, Einoleum- und Teppichlegen, Dekorationen, Gardinen und Markisen anfertigen und aufmachen, Straßen- und Saaldekorationen.

Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden. Ueberarbeitszeit darf nur in dringenden Fällen angeordnet werden. Die ersten zwei Ueberstunden werden mit 25 Proz. die weiteren mit 35 Proz. und die Nachtstunden mit 50 Proz. Zuschlag vergütet. Letzterer Zuschlag gilt auch für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Bezüglich der Löhne im § 4 wurde in Absatz 2 eine neue Fassung vereinbart: „Die einzelnen Innungen haben mit den zuständigen örtlichen oder bezirklichen Organisationen der Gewerkschaft Lohnabkommen abzuschließen. Kommt ein Lohnabkommen nicht in freier Verhandlung zustande, so kann der zuständige Schlichtungsausschuss angerufen werden.“ Ferner wird in dem Paragraphen bestimmt, wer als Facharbeiter, Facharbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Betracht kommt. Die Auserhausarbeit ist gleichfalls tariflich geregelt. Wird dem Arbeitnehmer Kost und Logis beim Auftraggeber gewährt, so erhält er als besondere Entschädigung täglich einen Stundelohn.

Die Ferien sind folgendermaßen festgelegt:
nach 1jähriger Beschäftigungsdauer 3 Werktage
" 2 " " " 4 " "
" 3 " " " 5 " "
" 4 " " " 6 " "
" 5 " und mehr " " 7 " "

Wird das Arbeitsverhältnis vorzeitig gelöst, bevor die Beschäftigungsdauer für den ersten Urlaubsanspruch oder nach erhaltenem Urlaub für einen neuen Urlaubsanspruch erfüllt ist, so erhält der Arbeitnehmer eine Urlaubsabgeltung ausgezahlt. Die Abgeltung beträgt 2 Pf. für jede seit Eintritt des Arbeitsverhältnisses bzw. seit Rückkehr vom letzten Urlaub geteilte Arbeitsstunde, jedoch nicht mehr als die Vergütung für den Urlaub in diesem Jahr betragen würde.

Auch kurze Ausflüsse erhalten eine solche Abgeltung. Arbeitsunterbrechung durch Krankheit bis zu sechs Wochen gilt als Beschäftigungsdauer. Aussehen auf Veranlassung des Arbeitgebers ist keine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Für das Jahr 1932 wird der Urlaub die dem Arbeitnehmer nach vorstehenden Bestimmungen an sich zukommende Urlaubsvergütung oder Abgeltung nur zu drei Fünftel gezahlt.

Der Mantelvertrag gilt vom 1. Mai 1932 und ist kündbar erstmals für Ende April 1933 mit sechs-wöchentlicher Frist.

Berichte aus den Verwaltungsstellen

Bielefeld, 19. Mai. Anträge zum Verbandstag und Kandidatenwahl, so lautete die Tagesordnung unserer Versammlung. Trotz der Kritik, welche auf Grund der schlechten Wirtschaftslage von so vielen Kollegen an unseren eigenen Gelehen oft so laut geübt wird, war der Versammlungsbefuch schlecht. Der Witzum beherrschte die Kollegenschaft. Der Vorsitzende erlucht die anwesenden Kollegen, bei den zu stellenden Anträgen sich nicht nur vom Gefühl leiten zu lassen, sondern die Wirtschaftslage im allgemeinen sowie die finanzielle Lage unseres Verbandes im besonderen zu berücksichtigen. Außerordentliche Verhältnisse erfordern außerordentliche Maßnahmen. Die Versammlung beschloß eine Reihe von Anträgen an den Verbandstag zu richten. Die Mitglieder sehen es für äußerst notwendig, daß eine 7. Beitragsklasse eingeführt wird. — Bei verlorenen Warten soll eine Milderung eintreten. — Das Verbandsorgan soll in der Unterhaltungsbeilage mehr den weiblichen Interessen Rechnung tragen. — Zum § 27 wird eine Karenzzeit von 6 Tagen gefordert. — Zum § 28 ist eine neue Staffel von 520 Wochen notwendig. — Den Arbeitslosen soll eine Möglichkeit gegeben werden, den Invalidenbeitrag weiterzahlen und den weiblichen Mitgliedern soll bei Verheiratung eine Aussteuerbeihilfe von 80 Proz. der geleisteten Steigerungsbeiträge zurückerstattet werden. — Da die Gehälter der Angestellten noch nicht den tariflichen Mindestlöhnen angepaßt sind, fordern die Mitglieder, sie in der Spitze auf 300 M. festzusetzen.

Als Delegierter wurde Kollege Qualmann vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Unter Verschiedenes stellte Kollege Beutlage im Auftrage mehrerer Arbeitslosen einen Antrag auf Extrastützung. Der Antrag wurde dem Vorstand zur Beschlussfassung überwiesen. Spöhrhale.

Steigt die Verwendung von Arbeitspferden?

Die Traktoren und die Mährescher verursachen die gewaltige Umwälzung in der Landwirtschaft der Welt. Sie schufen durch eine starke Verschiebung der Produktionskosten zugunsten der maschinell betriebenen Landwirtschaft Mißverhältnisse, die für den Ausbruch der Weltagrarkrise mitverantwortlich sind. Während der Dauer der Krise stellte sich jedoch häufig heraus, daß die Verwendung der Maschinen kostspieliger ist als die von Zugtieren. Bei der wegen schlechter Abjahsverhältnisse eingeschränkten Produktion können die hohen Zinsen der Maschinen und die Kosten der Inbetriebhaltung aus dem Erlös der Produkte nicht herausgewirtschaftet werden. Wie sich in der Industriewirtschaft die Ueberlegenheit der weniger modernen, mit Maschinen weniger ausgerüsteten und mehr auf Handarbeit eingestellten Betriebe gegenüber den rationalisierten, die ihren Maschinenapparat nicht genug ausnützen können, in der Krise häufig herausstellte, kommt der maschinisierte Betrieb auch in der Landwirtschaft häufig ins Hintertreffen. So wird in der Zeitschrift „Die Weltwirtschaft“ (Mai 1932) über Nachrichten aus den Vereinigten Staaten berichtet, wonach in vielen landwirtschaftlichen Bezirken die modernen Maschinen abgeschrieben werden. Dementsprechend sei die Nachfrage nach Pferden zur Zeit größer als in irgendeinem Zeitpunkt während der letzten Jahre. Auch in Australien wurde auf Grund genauer wissenschaftlicher Untersuchungen, mit denen bereits vor Jahren begonnen wurde, festgestellt, daß die Verwendung tierischer Betriebskräfte bei bestimmten Betriebsgrößen auch in der Getreidewirtschaft die billigere sei. Diese Entwicklung verdient mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden. Die Schiffe jedoch, die die Ueberlegenheit des rückständigen Betriebs auf die Dauer feststellen möchten, sind gewiß voreilig. Es handelt sich hier nur um eine Krisenerscheinung, die mit der Krise selbst aufhören muß.

Rundschau

Stilkand auf dem Arbeitsmarkt. Die Reichsanstalt meldet für den 15. Mai 5 675 000 Arbeitslose. Es sind demnach in der Zeit vom 1. bis 15. Mai nur 64 000 Arbeitsuchende neu eingestellt worden gegen 197 000 in der zweiten Aprilhälfte. Wir stehen in der günstigen Zeit der Frühjahrssaison vor einer völligen Stokung der Entlastung des Arbeitsmarktes. Auf das allerschärfste zu verurteilen ist angesichts dieser Situation das Verhalten der Reichsregierung, die nicht das geringste unternimmt, um durch Arbeitsbeschaffung die traurige Lage der Arbeitslosen zu mildern.

Bücherchau

„Schanhai.“ Ein China-Roman. Der Roman „Schanhai“ von Sergei Altmann, ins Deutsche übertragen von Boris Krotzoff, leitet bei der Buchergilde Gutenberg, Berlin, in Zeiten von Glauben und zum Preise von 2,70 M. erschienen, führt mitten hinein in den ersten großen Zusammenprall zwischen China und dem weißen Jutlition. Der Autor verliert es meisterhaft, das alte China mit seiner perfekten Kultur und mit seinem großartigen Leben in den unteren Schichten darzustellen und dann chinesische Familien von der Kultur amerikanischer und europäischer Länder erlucht werden, wie sie die Gewohnheiten ihrer Ahnen ablegen und wie sie sich bemühen, ihnen weichen Klagengeossen mindestens ebenbürtig zu sein — im Geuz der Vergnügungen und in der Ausbeutung der eigenen Kaffe. Altmann zeigt aber auch, wie chinesische Einheiten, die sich ebenfalls von der Tradition ihres Landes abgewandt und von Europa gelernt haben, zu Agitatoren und zu Saboteurgen der Revolution werden. Je länger die soziale Umwälzung in China dauert, je mehr industrielle Uebernehmungen den Geist der modernen Zeit in das alte China hineintragen, um so bestlicher erkennt auch das chinesische Volk, daß es sich nicht allein darum handelt, das fremde Kapital niederzuschlagen, sondern daß der Kampf nicht minder scharf geführt werden muß gegen die Ausbeutung überhaupt, also auch gegen die Uebernehmen chinesischen Blutes.

Es scharf, wie die Kontraste in dieser Stadt beinahe unvorstellbar, so scharf zeichnet Altmann Schwarz und Weiß. Sein Roman hat ein ungeheures Tempo, und er ist erfüllt von einer Glut, die den Leser erlucht und die seine Spannung oft bis an die Grenze des Erträglichsten steigert. In das Schicksal einiger Personen, weicher und farbiger, ist das Schicksal ganzer Nationen hineingepreßt. Am Schluß erlucht sich ein geheimnisvolles und finsternes Antlitz „zwischen den Zeiten“, die Drohung des auferstehenden Arien, das gewaltige Worgischen eines Zufalls, der die größte soziale Umwälzung der Geschichte bringen wird.

Schriften der Sozialistischen Vereinigung für Wirtschafts- und Gesellschaftskritik. Heft 1: „Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung.“ 134 Seiten. Berlin 1932. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14. Buchstr. 6a. Ladenpreis 3,40 M., Organisationspreis 2,80 M.

In diesem Buche wird zum erstenmal von sozialistischer Seite der Versuch unternommen, die Funktionen der Sozialversicherung auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses von Grund auf wissenschaftlich zu erluchten. Unter der Redaktion von Dr. Otto Lippensheimer und der Mitarbeit von Dr. Ludwig Preller, Dr. Bruno Procter, Fr. Albalert Salaff, Dr. Jakob Marbach, Fritz Korbball, Dr. Fritz Croner und Dr. Ernst Kösting ist hier eine wertvolle Gemeinschaftsarbeit geleistet worden. Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht, darzustellen, welchen Einfluß auf die Produktion und Verteilung die Sozialversicherung ausübt, und was die durch sie bewirkten Umwidmungen für den Ertrag einer Volkswirtschaft bedeuten.

Schlaf und Geduld. Ein natürlicher Weg zur Befreiung des heutigen Kulturkriechens (Körperliche, Arierienverfallung, Bluthochdruck, chronische Verstopfung und ... Krebs), von Otto War und Dr. med. Fr. Wolf mit 16 Bildern auf Kunstbrustleifen, Preis nur 1,10 M. Soeben erlucht die Neuausgabe (S. bis 20. Tausend) im Ebdubnischen Verlagsbau G. m. b. H., Stuttgart, Bienenwaidstr. 44.

So muß der Zuerkrankte leben! Kergliche Ratsschläge für die Lebensweise des Tuberkulösen. Mit Diätanweisungen nach modernen Grundsätzen für leichte, mittelwärmere und schwere Fälle. Von Dr. med. S. Malten, leitender Arzt der Anstalt für Nerven- und Stoffwechsellern in Lebens-Baden. Mit 16 Bildern (S. bis 10. Tausend). Soeben erluchten im Ebdubnischen Verlagshaus G. m. b. H., Stuttgart, Bienenwaidstr. 44. Preis nur 1,80 M.

Verbandsnachrichten

(Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen)

Vom 30. Mai bis 5. Juni ist der 23. Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Versammlungskalender

Leipzig. Montag, den 6. Juni, 19 Uhr, im Volkshaus, Sitzungszimmer 5 und 6, Sektionsversammlung der Tapezierer. Bericht von den Tarifverhandlungen. Alles muß erscheinen.

Adressenänderungen

Gera (Thür.). Vorl.: Paul Reinhold, Schmiedhüttenstr. 16 I, Raff.: Max Richter, Reichstr. 40 I.

Sterbetafel

Berlin. Gestorben ist am 9. Mai unser Kollege, der Portefeuilier Gustav Lange im Alter von 69 Jahren.

Dresden. Am 17. Mai verschied unser Kollege, der Sattler Hermann Bindig, im Alter von 53 Jahren nach 27jähriger Mitgliedschaft an Herzschlag.

Hannover. Am 18. Mai 1932 starb unser langjähriges Mitglied, der Tapezierer Kollege Heinrich Velters im 66. Lebensjahr.

Ehre ihrem Andenten!